Regelungen für Fehlzeiten

Siebenpfeiffer REALSCHULE Plus
FACHOBERSCHULE

Grundlage: Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004, Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der zurzeit gültigen Fassung

Diese Regelungen gelten für alle Schüler der Fachoberschule Haßloch.

1. Versäumnisse im Unterricht sind am Vormittag des ersten Fehltages bis 07:55 Uhr über den Schulmanager Online oder dem Sekretariat der Schule telefonisch (06324 92460) bzw. per Mail (info@rsplus-hassloch.de) mitzuteilen. Dabei sind Name, Klasse, Klassenleiter und der Grund der Abwesenheit zu nennen.

   Bei Erkrankungen an Praktikumstagen ist der Betrieb zu informieren (Bitte NICHT die Schule!). Die Abgabe der Entschuldigung für das Fehlen an Praktikumstagen erfolgt – je nach gewünschter Vorgehensweise des Betriebs - im Praktikumsbetrieb. Im zu führenden Wochenbericht werden die Fehltage entsprechend dokumentiert.

2. **Eine bis zu zweitägige Fehlzeit** gilt (auch für einzelne Stunden) automatisch durch oben genannte Meldung im Schulmanager Online oder im Sekretariat als entschuldigt.

3. **Ab drei Fehltagen in der Schule ist spätestens am dritten Abwesenheitstag** (auch in den Ferien) eine ärztliche Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit unaufgefordert an die Schule zu übermitteln (Brief, Mail, persönliche Vorlage). Geht diese Entschuldigung nicht oder verspätet ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

4. **Versäumt der Schüler eine angekündigte Leistungsbewertung mit ärztlicher Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit**, so muss er diese nach Absprache (siehe Liste Nachschreibetermine) mit dem entsprechenden Fachlehrer in der unterrichtsfreien Zeit nachholen. Als ausreichende Entschuldigung gilt in diesem Fall nur eine ärztliche Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit, die

   - **bei einer ein- oder zweitägigen Fehlzeit spätestens am darauffolgenden Werktag** (Montag bis Freitag) an die Schule zu übermitteln ist (Brief, Mail, persönliche Vorlage).
   - **ab drei Fehltagen spätestens am dritten Abwesenheitstag** an die Schule zu übermitteln ist (Brief, Mail, persönliche Vorlage).

   Geht dieses Attest nicht oder verspätet ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt und die nicht erbrachte Leistung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

5. **Unentschuldigte Verspätungen** (z. B. „Verschlafen“, „Bus verpasst“) werden addiert und als solche ausgewiesen.

7. Das **Schulverhältnis** kann von Seiten der Schule **beendet** werden, wenn unentschuldigte Fehlzeiten mehr als 10 Unterrichtstage oder aber 20 Unterrichtsstunden betragen.

8. Weitere Hinweise zu Fehlzeiten:

   a) Arzttermine sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

   b) Nicht verschiebbare, wichtige Termine (z. B. Fahrprüfungen, Einstellungstest, Vorstellungsgespräche) sind dem Klassenleiter frühzeitig mitzuteilen und müssen von ihm genehmigt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht.

   c) Wer sich verspätet, meldet sich unaufgefordert beim anwesenden Lehrer an.

   d) Wer die Schule vorzeitig in einer laufenden Unterrichtsstunde verlässt, meldet sich beim unterrichtenden Lehrer ab. Wer die Schule nach Ablauf der Unterrichtsstunde vorzeitig verlässt, meldet sich bei demjenigen Lehrer ab, den er in der darauffolgenden Stunde hätte.

   e) Häufen sich die Schulversäumnisse ohne ärztliche Bescheinigung oder bestehen an der Erkrankung berechtigte Zweifel, so kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In solchen Fällen wird dem Schüler schriftlich eine Attestpflicht durch den Klassenlehrer auferlegt.

   f) Ärztliche Bescheinigungen, die lediglich den Besuch der Sprechstunde bestätigen, sind nicht ausreichend. Es muss die krankheitsbedingte Schulunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden.

   g) Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden.

Die Schulleitung

Ich/Wir habe/n die Regelungen für Fehlzeiten für Schüler/innen der Fachoberschule Haßloch zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Name und Klasse

Zur Kenntnis genommen:	Bei minderjährigen Schüler/innen:
Schüler/in	Sorgeberechtigte/r